

FAQ für Wahlhelfer*innen in den Wahllokalen

Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand?.....	2
Wie werde ich auf meinen Einsatz vorbereitet?.....	2
Mitglieder des Wahlvorstandes sind morgens nicht erschienen. Was kann ich als Wahlvorsteher*in tun?.....	2
Muss ich als Wahlvorsteher*in die Beisitzer*innen vereidigen?.....	3
Muss ich den ganzen Tag im Wahllokal sein?.....	3
Ich bin Wahlhelfer*in und am Wahltag erkrankt.....	3
Ein/e Wahlhelfer*in erscheint nicht zur Nachmittagschicht bzw. zur Auszählung.....	3
Wann wird am Wahltag gewählt?	3
Gibt es Unterbrechungen und/oder Pausen während der Wahlhandlung?	3
Was muss der/die Wähler*in zur Wahl mitbringen?	4
Muss der/die Wähler*in sich ausweisen?	4
Jemand hat versehentlich z.B. den Ausweis in die Urne geworfen.....	4
Warum fehlt dem Stimmzettel die rechte obere Ecke?	4
Muss der/die Wähler*in in die Wahlkabine gehen?.....	4
Mehrere Personen gehen in eine Wahlkabine. Wie gehe ich vor?.....	4
Darf ein Kind mit in die Wahlkabine?	4
Darf eine Person für eine andere wählen?	5
Ein/e Wähler*in ist aufgrund einer Behinderung oder sonstigen körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage seinen Stimmzettel eigenständig zu kennzeichnen. Darf ich helfen?	5
Ich finde eine Person im Wählerverzeichnis nicht. Was kann ich tun?	5
Ein/e Wähler*in möchte wählen, hat jedoch bereits einen Stimmabgabevermerk (Haken) im Wählerverzeichnis. Wie ist vorzugehen?.....	5
Ein/e Wähler*in ist im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (=Wahlschein) oder "N" (=nicht wahlberechtigt) eingetragen. Was ist zu tun?.....	6
Darf ich rote Wahlbriefe annehmen?	6
Ein/e Wähler*in hat keine Wahlbenachrichtigung erhalten oder nicht bei sich, darf er/sie dennoch an der Wahl teilnehmen?.....	6
Ein/e Wähler*in hat seinen/ihren Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) verloren oder gar nicht erst erhalten und möchte in meinem Stimmbezirk nun wählen. Darf er das?	7
Ein/e Wähler*in ist umgezogen, kann er/sie noch wählen?	7
Ein/e Wähler*in hat sich bei der Stimmabgabe verschrieben und bittet um die Aushändigung eines neuen Stimmzettels. Darf ich einen neuen Stimmzettel aushändigen?....	7
Wann ist eine Stimme ungültig?	7
Die Zahl der Stimmabgabevermerke/Wahlbenachrichtigungen stimmt nicht mit den Stimmzetteln überein.....	7
Muss ich Wahl- bzw. Parteienwerbung am Wahlraum / am Gebäude entfernen?.....	7

Ein Pressevertreter möchte Fotos/Filmaufnahmen im Wahlraum machen? Wie verhalte ich mich?	8
Ein/e Wähler/-in macht ein Foto/Film seiner/ihrer Wahlhandlung. Was ist zu tun?.....	8
Eine Person verbreitet während der Wahlhandlung Unruhe und stört den allgemeinen Wahlbetrieb. Wie ist vorzugehen?.....	8
Welche Voraussetzung muss ich als Wahlhelfer*in erfüllen?.....	8
Muss ich als Wahlhelfer*in auf besondere Dinge achten?	8
Ein/e Wahlhelfer*in ist nicht in der Lage, sein Amt auszufüllen.....	8
Kann ein/e Wahlbewerber*in Mitglied in einem Wahlvorstand sein?.....	8
Ich habe mich als Wahlhelfer*in beworben. Werde ich jetzt immer eingesetzt?	8
Erhalte ich als Wahlhelfer*in eine Aufwandsentschädigung?.....	9
Kann ich als städtische/r Beschäftigte/r statt Erfrischungsgeld Freizeitausgleich wählen?	9
Bin ich als Wahlhelfer*in versichert?	9
Ich erhalte Sozialleistungen. Muss ich die Aufwandsentschädigung als Einnahme angeben?.....	9
Ein/e Wähler*in möchte wissen, ob der Nachbar auch schon seine Stimme zur Wahl abgegeben hat. Darf ich diese Auskunft erteilen?.....	9
Sind die Wahlräume barrierefrei?.....	9
Jemand möchte bei der Auszählung zuschauen	9

Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand?

Der Wahlvorstand prüft und überwacht die Wahlhandlung in dem jeweiligen Wahlraum. Darüber hinaus stellt er das Wahlergebnis für den jeweiligen Wahlbezirk fest. Während und nach der Wahlhandlung hat er im Rahmen seiner Funktion diverse Entscheidungen zu treffen (z. B. über die Wahlberechtigung von Personen oder über die Gültigkeit eines Stimmzettels).

Wie werde ich auf meinen Einsatz vorbereitet?

Für Wahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen sowie deren Stellvertretungen finden vor der Wahl Schulungen statt. Die genauen Termine werden im Vorfeld mitgeteilt. Um Anmeldung wird aus organisatorischen Gründen gebeten. Darüber hinaus erhalten Sie bereits im Vorfeld Informationsmaterial zur Durchsicht. Für Beisitzer*innen erfolgt die Unterweisung durch den/die Wahlvorsteher*in am Wahltag. Ein Exemplar der Schulungsunterlage befindet sich im Wahlkoffer.

Mitglieder des Wahlvorstandes sind morgens nicht erschienen. Was kann ich als Wahlvorsteher*in tun?

Richten Sie den Wahlraum her und sorgen Sie dafür, dass um 8 Uhr mit der Wahlhandlung begonnen werden kann. Sofern die gesetzliche Mindestanzahl von drei Wahlhelfern gegeben ist, beginnen Sie um 8 Uhr mit der Wahlhandlung, andernfalls verpflichten Sie Wahlberechtigte als Beisitzer. Rufen Sie umgehend, bis spätestens 8 Uhr, beim Wahlamt an und teilen Sie mit, wenn einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes nicht erschienen sind (Tel. 05222/952-359). Es wird dann i.d.R. für Ersatz gesorgt.

Muss ich als Wahlvorsteher*in die Beisitzer*innen vereidigen?

Es handelt sich nicht um eine Vereidigung, sondern lediglich um eine Verpflichtung. Vor Beginn der Wahlhandlung muss der/die Wahlvorsteher*in den Wahlvorstand zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes verpflichten.

Muss ich den ganzen Tag im Wahllokal sein?

Nein! Es erfolgt jedoch eine Abstimmung im Wahlteam zu den An-/Abwesenheiten!

Der Wahlvorstand tritt am Morgen der Wahl zusammen, um die Wahlhandlung vorzubereiten und die Einsatzzeiten der Mitglieder des Wahlvorstandes im Rahmen der gesetzlichen und örtlichen Gegebenheiten gemeinschaftlich festzulegen. In der Regel erfolgt der Einsatz in zwei Schichten, sodass mittags ein zuvor abgestimmter Wechsel der Gruppe erfolgen kann. Während der Wahlhandlung, also von 8 Uhr bis 18 Uhr, müssen immer mindestens drei Personen des Wahlvorstandes anwesend sein. Zum Ende der Wahlhandlung (zu 18 Uhr) müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes wieder anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit erfordert dann mindestens fünf Mitglieder. Unter den Anwesenden müssen immer – sowohl während der Wahlhandlung als auch bei der Ergebnisermittlung – Wahlvorsteher*in und Schriftführer*in oder die jeweilige Stellvertretung sein.

Ich bin Wahlhelfer*in und am Wahltag erkrankt.

Bitte melden Sie sich umgehend beim Wahlamt:

Frau Brunemeier-Knies **Tel. 952-359** am Wahl-Sonntag ab 6:00 Uhr,
am Samstag zuvor tagsüber tel. oder per Mail

Sollte ihr Einsatz z.B. aus gesundheitlichen Gründen im Vorfeld der Wahl ungewiss sein, melden Sie sich bitte sobald wie möglich, damit frühzeitig Kontakt mit Ersatz-Wahlhelfer*innen aufgenommen werden kann.

Ein/e Wahlhelfer*in erscheint nicht zur Nachmittagsschicht bzw. zur Auszählung.

Sofern während der Wahlhandlung (8 Uhr bis 18 Uhr) die gesetzliche Mindestanzahl von 3 bzw. von 5 Wahlhelfer*innen¹ bei der Ergebnisermittlung (ab 18 Uhr) – nicht gegeben ist, vermerken Sie den Ausfall in der Niederschrift.

Rufen Sie, insbesondere wenn die Mindestanzahl unterschritten ist, umgehend im Wahlamt an (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

¹wichtiger Hinweis:

*zu der o.g. Mindestanzahl von 3 bzw. 5 Wahlhelfer*innen zählen auch der/die Wahlvorsteher*in und der/die Schriftführer*in bzw. Stellvertretung*

Wann wird am Wahltag gewählt?

Die Wahlräume sind am jeweiligen Wahltag durchgehend ab 8 Uhr geöffnet. Im Zeitraum von 8 Uhr bis 18 Uhr ist eine Stimmabgabe möglich. Wahlberechtigte, die bis 18 Uhr im oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum erschienen sind, dürfen ihre Stimmen noch abgeben. Anschließend müssen zwingend die Wahlräume für die Öffentlichkeit während der Stimmauszählung und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses geöffnet sein.

Gibt es Unterbrechungen und/oder Pausen während der Wahlhandlung?

Die Wahlhandlung findet ohne Unterbrechung statt. Die Stimmabgabe muss während der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr durchgängig sichergestellt sein. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der gesamte Wahlvorstand durchgängig im Wahlraum anwesend ist. Üblicherweise teilt sich der

Wahlvorstand in zwei Schichten ein, die sich gegen Mittag abwechseln. Zur Auszählung der Stimmen tritt der gesamte Wahlvorstand wieder zusammen. Wichtig ist, dass einzelne Funktionsträger*innen des Wahlvorstands während der Schichteinteilung anwesend sind. So müssen während der Wahlhandlung von 8 Uhr bis 18 Uhr immer mindestens 3 Personen und ab 18 Uhr zur Ergebnisermittlung immer 5 Personen des Wahlvorstandes anwesend sein. Unter den Anwesenden müssen immer – sowohl während der Wahlhandlung als auch bei der Ergebnisermittlung – Wahlvorsteher*in und Schriftführer*in oder die jeweilige Stellvertretung sein.

Was muss der/die Wähler*in zur Wahl mitbringen?

Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ist i.d.R. ausreichend. Hat er/sie diese nicht mit sich, kann ersatzweise auch ein Ausweisdokument (z. B. Personalausweis, Führerschein) zur Legitimation dienen.

Muss der/die Wähler*in sich ausweisen?

Im Gesetz heißt es "...auf Verlangen...". Die Entscheidung darüber trifft somit der Wahlvorstand als autonomes Wahlorgan.

Tipp: Der Wahlvorstand muss sicherstellen, dass der Stimmabgabevermerk bei der richtigen Person im Wählerverzeichnis gemacht wird. Die Wahlbenachrichtigung reicht daher in der Regel als Legitimation aus, sofern der Wahlvorstand keine Zweifel äußert. Liegt **keine** Wahlbenachrichtigung vor und ist der/die Wähler*in dem Wahlvorstand **nicht persönlich** bekannt, **muss** er/sie sich ausweisen.

Jemand hat versehentlich z.B. den Ausweis in die Urne geworfen.

Die Wahlurne darf nicht vor Ende der Wahlhandlung geöffnet werden! Das bedeutet, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr bleibt die Wahlurne – unabhängig davon, welches Dokument eingeworfen wurde, verschlossen. Die betroffene Person muss zur Auszählung – also ab 18 Uhr – erscheinen oder kann den Ausweis am nächsten Werktag im Rathaus abholen.

Warum fehlt dem Stimmzettel die rechte obere Ecke?

Den Stimmzetteln fehlt die rechte obere Ecke, damit blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte den Stimmzettel richtig herum in die Stimmzettelschablone einlegen und ihn korrekt ausfüllen können. Die entsprechenden Schablonen werden von den Blinden- und Sehbehindertenvereinen zur Verfügung gestellt.

Muss der/die Wähler*in in die Wahlkabine gehen?

Ja. Das Wahlgeheimnis ist zu wahren, auch von der/dem Wähler*in.

Mehrere Personen gehen in eine Wahlkabine. Wie gehe ich vor?

Das ist grundsätzlich nicht erlaubt, da das Wahlgeheimnis andernfalls nicht gewahrt werden würde. Eine Ausnahme stellen hilfebedürftige Personen dar, die eigenmächtig keine Kennzeichnung des Stimmzettels vornehmen können. Sie dürfen eine andere Person als Hilfsperson benennen und mit dieser zusammen in die Wahlkabine gehen. Zulässig ist in diesem Fall allein die technische Hilfestellung.

Sollte eine Hilfebedürftigkeit nicht vorliegen, ist ein gemeinsamer Kabinengang zu untersagen.

Darf ein Kind mit in die Wahlkabine?

Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand als autonomes Wahlorgan. Aufgrund der Verpflichtung zur geheimen Stimmabgabe ist nur die Mitnahme von Kleinkindern in die Wahlkabine zulässig.

Darf eine Person für eine andere wählen?

Nein!

Das Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht und duldet keine Stellvertretung.

Eine Ausnahme stellt die Stimmabgabe durch eine "Hilfsperson" dar (siehe nachfolgende Ausführung).

Ein/e Wähler*in ist aufgrund einer Behinderung oder sonstigen körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage seinen Stimmzettel eigenständig zu kennzeichnen. Darf ich helfen?

Ja, das dürfen Sie. Körperlich beeinträchtigte sowie auch blinde oder sehbehinderte Personen dürfen sich einer Hilfsperson bedienen. Dies kann sowohl ein Mitglied des Wahlvorstandes als auch bspw. eine Begleitperson des/der Wahlberechtigten sein. Sollten Sie daher um Hilfestellung gebeten werden, begeben Sie sich zur Stimmabgabe mit in die Wahlkabine und kennzeichnen den Stimmzettel im Beisein des/der Wähler*in. Zulässig ist allerdings **nur eine „technische“ Hilfestellung**, keine inhaltliche Einflussnahme. Dies gilt auch für gerichtlich bestellte Betreuer*innen.

Sie sind zur Geheimhaltung über die Stimmabgabe verpflichtet.

Ich finde eine Person im Wählerverzeichnis nicht. Was kann ich tun?

Zur Stimmabgabe ist nur zuzulassen, wer im **Wählerverzeichnis des jeweiligen Wahlbezirks** eingetragen ist **oder** einen **gültigen Wahlschein des Wahlbezirks Kreis Lippe 134 I** vorlegt.

Beachten Sie auch folgende Sonderfälle:

Fall 1

Schauen Sie auf die letzte Seite des Wählerverzeichnisses, ggf. ist die Person dort zu finden. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung von Fristen hätte der/die Wähler*in nachträglich auf schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden können. Am Wahltag ist das nicht mehr möglich, da sämtliche Fristen abgelaufen sind.

Wichtig: Der Wahlvorstand ist nicht befugt, Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, am Wahltag selbstständig nachzutragen!

Bei Unklarheiten/Sonderfällen kontaktieren Sie bitte das Wahlamt (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Fall 2

Hat die Person, die vor Ihnen steht einen **Wahlschein/roten Wahlbrief des Wahlbezirks Kreis Lippe 134 I**, kann sie vor Ort wählen.

Hinweis: siehe Fragestellung „Darf ich rote Wahlbriefe annehmen?“

Achtung:

Ist die Person nicht in Bad Salzuflen gemeldet, sondern in einer anderen Kommune des Kreises, steht diese nicht im Wählerverzeichnis. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Person im Negativverzeichnis aufgeführt ist, und die Stimmabgabe somit ungültig ist.

Ein/e Wähler*in möchte wählen, hat jedoch bereits einen Stimmabgabevermerk (Haken) im Wählerverzeichnis. Wie ist vorzugehen?

Prüfen Sie, ob Sie möglicherweise den Stimmabgabevermerk in der falschen Zeile vorgenommen haben. Es gilt der Grundsatz, dass jede/r Wähler*in nur einmal zur Wahl zugelassen ist. Letztendlich entscheidet der Wahlvorstand als eigenständiges Wahlorgan in diesen Fällen. Holen Sie sich eine Erklärung von der Person ein, dass diese noch nicht gewählt hat und lassen sie diese infolgedessen auch zur Stimmabgabe zu.

Da in diesem Fall vermutlich der Stimmabgabevermerk zuvor für eine/n anderen Wähler/-in an der falschen Stelle erfolgte, und somit eine Abweichung zwischen Anzahl der Stimmabgabe und Anzahl der Stimmzettel vorliegen wird, **notieren Sie diese Abweichung bitte in der Wahlüberschrift** in den freien Feldern unter **3.2**.

Ein/e Wähler*in ist im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (=Wahlschein) oder "N" (=nicht wahlberechtigt) eingetragen. Was ist zu tun?

Der **Sperrvermerk "Wahlschein" ("W")** bedeutet, dass diese Person einen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen gestellt hat. Sollte eine Person mit diesem Sperrvermerk in Ihrem Wahlraum wählen wollen, so ist dies nur unter Vorlage des Wahlscheines möglich. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte reicht in diesem Fall nicht aus.

Hinweis: Rote Wahlbriefe dürfen Sie nicht annehmen – siehe hierzu nachfolgenden Punkt!

Der **Sperrvermerk "N"** oder "gestrichen" besagt, dass die Person in Ihrem Wahlbezirk nicht mehr wahlberechtigt ist. Das bedeutet, sie darf in Ihrem Wahlbezirk – auch wenn sie Ihnen eine Wahlbenachrichtigung für die entsprechende Wahl vorlegt – nicht wählen.

Bei Unklarheiten rufen Sie bitte beim Wahlamt an (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Darf ich rote Wahlbriefe annehmen?

Nein!

Sie sind nicht befugt rote Wahlbriefe entgegenzunehmen, da diese von den Briefwahlvorständen ausgezählt werden. Je nachdem, um wessen Wahlbrief es sich handelt, bestehen in dieser Situation jedoch **zwei Verfahrensmöglichkeiten**:

Fall 1

Ist die Person, die vor Ihnen steht, der/die Wahlscheininhaber*in und ist der Wahlschein für den Wahlbezirk Kreis Lippe 134 I gültig, können Sie der Person vorschlagen, vor Ort zu wählen.

Wichtig: Bei Wahl mit Wahlschein (Briefwahl) ist zu prüfen, ob dieser im Negativverzeichnis aufgeführt ist, und somit ungültig ist.

Der Wahlschein ist vom Wahlvorstand einzubehalten, die übrigen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel im Umschlag) müssen vor Ort vom/von der Wähler*in selbst vernichtet werden. Er/Sie erhält dann einen neuen Stimmzettel und kann in der Wahlkabine wählen.

Fall 2

Ist der Wahlbrief für eine andere Person ausgestellt, muss dieser Wahlbrief bis 18 Uhr im Rathaus eingereicht werden (Briefkasten ist ausreichend). Die Verantwortung dafür liegt bei dem/der Wahlbriefinhaber*in.

Adresse des Rathauses Bad Salzungen: Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzungen

Im Falle von Unsicherheiten rufen Sie das Wahlamt an (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Ein/e Wähler*in hat keine Wahlbenachrichtigung erhalten oder nicht bei sich, darf er/sie dennoch an der Wahl teilnehmen?

Die Wahlbenachrichtigung ist lediglich der Hinweis, dass der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Hat sie/er keine Wahlbenachrichtigung erhalten oder nicht bei sich, kann er/sie das Wählerverzeichnis innerhalb einer gesetzlichen Frist vor der Wahl einsehen und prüfen, ob er/sie dort eingetragen ist. Am Wahltag benötigt er/sie dann lediglich ein Ausweisdokument (z. B. Personalausweis, Führerschein), um sich vor dem Wahlvorstand legitimieren zu können.

Ein/e Wähler*in hat seinen/ihren Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) verloren oder gar nicht erst erhalten und möchte in meinem Stimmbezirk nun wählen. Darf er das?

Nein!

Personen, die am Wahltag in ihrem Stimmbezirk wählen wollen und den Sperrvermerk "W" (Wahlschein) im Wählerverzeichnis eingetragen haben, müssen einen entsprechenden Wahlschein vorlegen, um an der Stimmabgabe teilzunehmen. Können Personen ihren Wahlschein nicht vorlegen, weil sie ihn verloren oder nicht erhalten haben, sind sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen und können ihre Stimmen zu dieser Wahl nicht mehr abgeben.

Lassen Sie bitte niemanden mit dem Sperrvermerk „W“ ohne Wahlschein wählen!

Im Falle von Unsicherheiten rufen Sie das Wahlamt an (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Ein/e Wähler*in ist umgezogen, kann er/sie noch wählen?

Grundsätzlich erfolgt kein Verlust des Wahlrechts. Wie er/sie sein Wahlrecht bei Umzug behalten und ausüben kann, hängt jedoch von der jeweiligen Wahl ab. Aufgrund der unterschiedlichen wahlrechtlichen Fristen für die nachträgliche Aufnahme ins Wählerverzeichnis, sollte sich der/die betroffene Wahlberechtigte frühestmöglich an die Bürgerberatung im Rathaus wenden. **Am Wahltag** selbst ist eine Änderung des Wählerverzeichnisses – bspw. aufgrund eines getätigten Umzugs – nicht mehr möglich. Bei Unklarheiten wenden Sie sich am Wahltag bitte an das Wahlamt (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Ein/e Wähler*in hat sich bei der Stimmabgabe verschrieben und bittet um die Aushändigung eines neuen Stimmzettels. Darf ich einen neuen Stimmzettel aushändigen?

Ja, auf Wunsch des/der Wahlberechtigten dürfen Sie ihm/ihr einen neuen Stimmzettel aushändigen, wenn er/sie seinen Stimmzettel falsch gekennzeichnet hat. Im Austausch gegen einen neuen Stimmzettel ist der alte Stimmzettel vom ihm/ihr selbst im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zu vernichten. Ein neuer Stimmzettel kann daher nur vor dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ausgehändigt werden.

Wann ist eine Stimme ungültig?

Beispiele finden Sie in der Schulungsunterlage (siehe Wahlkoffer).

Die Zahl der Stimmabgabevermerke/Wahlbenachrichtigungen stimmt nicht mit den Stimmzetteln überein.

Stimmen die Zahlen **nach zweimaliger Zählung** nicht überein, so gilt die Anzahl der Stimmzettel. Vermutlich wurde ein Stimmabgabevermerk vergessen oder zu viel gesetzt. Die Abweichung zwischen der Anzahl an Stimmabgabevermerken und den eingeworfenen Stimmzetteln ist in der Wahl Niederschrift zu dokumentieren und zu begründen.

Muss ich Wahl- bzw. Parteienwerbung am Wahlraum / am Gebäude entfernen?

Der Wahlraum ist eine politisch "neutrale Zone" und darf demnach nicht mit Parteienwerbung oder sonstigen Beeinflussungen in Verbindung stehen. Entsprechende Schilder, Plakate, Aufkleber etc. sind dementsprechend zu beseitigen. Bitte dokumentieren Sie – sofern möglich – mit Fotos, wie und wo die Parteienwerbung angebracht war. "Wahlwerbung" ist in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, verboten. Darüber hinaus ist "Wahlwerbung" vor dem Zugang zum Gebäude nicht erlaubt. Sollte Ihnen die Beseitigung der Wahlwerbung nicht möglich sein, nehmen Sie Kontakt zum Wahlamt auf (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Ein Pressevertreter möchte Fotos/Filmaufnahmen im Wahlraum machen? Wie verhalte ich mich?

Das Wahlgeheimnis ist zu wahren. Fotos/Filmaufnahmen von Personen sind nur dann erlaubt, wenn diese einverstanden sind. Die Wahlhandlung sowie das Wählerverzeichnis dürfen nicht fotografiert bzw. gefilmt werden.

Ein/e Wähler/-in macht ein Foto/Film seiner/ihrer Wahlhandlung. Was ist zu tun?

Sprechen Sie ihn/sie darauf an und machen Sie darauf aufmerksam, dass das Wahlgeheimnis auch durch den/die Wähler*innen zu wahren ist. Der Wahlvorstand ist im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis berechtigt einzuschreiten und das Verhalten zu unterbinden. Die Person darf grundsätzlich nicht von der Wahl ausgeschlossen werden, sondern erhält ggf. nochmals die Möglichkeit zur Stimmabgabe. Der ursprüngliche Stimmzettel ist zuvor von ihm/ihr zu vernichten.

Unter besonderen Umständen kann er/sie auch zurückgewiesen werden. Empfohlen wird die vorherige Kontaktaufnahme zum Wahlamt (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Eine Person verbreitet während der Wahlhandlung Unruhe und stört den allgemeinen Wahlbetrieb. Wie ist vorzugehen?

Fordern Sie die Person auf, die Störung zu unterlassen. Sollte diese nicht darauf reagieren, üben Sie Ihr Hausrecht aus und verweisen die Person des Wahlraums. Gelingt dies nicht oder sollte es zunehmend zu Problemen kommen, unterrichten Sie das Wahlamt über den Vorfall. Bei massiven Störungen kontaktieren Sie bitte direkt die Polizei. Die Telefonnummern finden Sie im Wahlkoffer.

Welche Voraussetzung muss ich als Wahlhelfer*in erfüllen?

Sie müssen zur entsprechenden Wahl wahlberechtigt sein. **Wahlberechtigt zur Bundestagswahl** sind jene, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, 3 Monate in Deutschland ansässig sind und nicht spezifisch von der Wahl ausgeschlossen wurden.

Muss ich als Wahlhelfer*in auf besondere Dinge achten?

Als Wahlhelfer*in sind Sie zur politischen Neutralität verpflichtet. Darüber hinaus gilt die Verschwiegenheitspflicht. Sämtliche personenbezogene Informationen, die Sie im Laufe der Wahlhandlung zur Kenntnis nehmen, dürfen nicht weitergegeben werden.

Ein/e Wahlhelfer*in ist nicht in der Lage, sein Amt auszufüllen.

Der/Die Wahlvorsteher*in kann ein Mitglied des Wahlvorstandes von seinen Aufgaben entbinden, wenn die Person nicht dazu geeignet ist (z. B. wahrnehmbarer Alkoholkonsum). Sofern dadurch die Mindestanzahl an Wahlhelfern*innen unterschritten wird oder Unterstützung benötigt wird, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit dem Wahlamt auf (Telefonnummern siehe Wahlkoffer).

Kann ein/e Wahlbewerber*in Mitglied in einem Wahlvorstand sein?

Nein! Das ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ich habe mich als Wahlhelfer*in beworben. Werde ich jetzt immer eingesetzt?

Sie werden als Wahlhelfer*in in der Wahlhelferdatei gespeichert und werden somit nach einem Zufallsprinzip vor anstehenden Wahlen angeschrieben oder angerufen.

Sofern Sie der Speicherung Ihrer Daten widersprechen, werden Sie aus der Wahlhelferdatei gelöscht.

Wir möchten Sie jedoch bitten uns weiter zu unterstützen: Wir brauchen Sie dringend!

Erhalte ich als Wahlhelfer*in eine Aufwandsentschädigung?

Ja, Sie erhalten das sog. Erfrischungsgeld, eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der Art des Einsatzes richtet. Die Wahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen sowie ihre Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €. Beisitzer*innen erhalten 60,00 €.

Die Auszahlung erfolgt seit der Landtagswahl 2022 nach der Wahl per Überweisung anstelle der vorher üblichen Barzahlung vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal. Etwaige Fahrtkosten sind damit abgegolten.

Kann ich als städtische/r Beschäftigte/r statt Erfrischungsgeld Freizeitausgleich wählen?

Ja! Mit dem Formular zur Zusage Ihrer Teilnahme konnten Sie sich alternativ für Freizeitausgleich entscheiden. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung des Erfrischungsgeldes. Sollten Sie später eine andere Wahl treffen wollen, haben Sie spätestens am Wahltag die Möglichkeit, dies per Mail mitzuteilen (wahlhelfer@bad-salzuflen.de).

Bin ich als Wahlhelfer*in versichert?

Als Wahlhelfer*in stehen Sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ich erhalte Sozialleistungen. Muss ich die Aufwandsentschädigung als Einnahme angeben?

Nein, da es sich um eine Aufwandsentschädigung im Sinne der Sozialgesetzgebung handelt.

Ein/e Wähler*in möchte wissen, ob der Nachbar auch schon seine Stimme zur Wahl abgegeben hat. Darf ich diese Auskunft erteilen?

Nein!

Vom Wahlgeheimnis ist nicht nur die Stimmabgabe als solche umfasst, sondern bereits die Kenntnis darüber, ob ein/ Wahlberechtigte*r überhaupt an der Stimmabgabe teilgenommen hat. In keinem Fall darf der Wahlvorstand daher eine entsprechende Auskunft anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis an Dritte weitergeben. Darüber hinaus sind aus datenschutzrechtlichen Gründen Angaben von Personen aus dem Wählerverzeichnis bei der Stimmabgabe nicht laut zu verlesen!

Sind die Wahlräume barrierefrei?

Die Wahlräume sind alle barrierefrei. Eine Übersicht aller Wahlräume mit Fotos der Zugänge sowie eine Auskunft zur Barrierefreiheit im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen finden Sie auf der städtischen Homepage.



Jemand möchte bei der Auszählung zuschauen

Die Auszählung ist öffentlich, darf aber nicht gestört, sondern nur beobachtet werden. Angebotene Hilfe eines/einer Wahlbeobachterin ist nicht zulässig.

Sollten Sie nach vorheriger Ermahnung wiederholt bei der Auszählung von anwesenden Personen gestört werden, können Sie die Person/en des Wahlraumes verweisen. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt.

Viel Erfolg

wünscht Ihnen das Wahlamt der Stadt Bad Salzuflen!

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung bei der Wahl!

Scheue Sie sich nicht, uns bei Unklarheiten/-sicherheiten am Wahltag zu kontaktieren!

Unsere Telefonnummern finden Sie im Wahlkoffer!